

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Timur Husein (CDU)

vom 16. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Juli 2025)

zum Thema:

Antisemitische Diskussion an der Freien Universität Berlin am 15. Juli 2025 mit dem Titel „Wie wir die Intifada globalisieren“

und **Antwort** vom 28. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Juli 2025)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Dr. Timur Husein (CDU)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23346

vom 16. Juli 2025

über Antisemitische Diskussion an der Freien Universität Berlin am 15. Juli 2025 mit dem Titel „Wie wir die Intifada globalisieren“

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ohne Beziehung der Freien Universität Berlin (FU) beantworten kann. Die FU wurde um Stellungnahme gebeten.

1. Liegen dem Senat Informationen darüber vor, ob am 15. Juli 2025 an der Freien Universität Berlin eine Diskussionsveranstaltung unter dem Titel „Wie wir die Intifada globalisieren“ stattgefunden hat?

Zu 1.:

Nach Erkenntnissen des Senats fand am 15. Juli 2025 in einem vom Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) der FU verwalteten Raum eine Diskussionsveranstaltung unter dem besagten Titel statt.

2. Welche Kenntnisse besitzt der Senat hinsichtlich der Verwendung des Begriffs „Intifada“ im Kontext der aktuellen Nahostkonflikte, insbesondere in Bezug auf die Frage, ob dieser Begriff üblicherweise mit Gewalt gegen Israelis bzw. Juden assoziiert wird?

Zu 2.:

Der Begriff „Intifada“ bedeutet Aufstand/Rebellion. Auf antiisraelischen Versammlungen in Berlin kommt es regelmäßig zur Verwendung des Begriffs „Intifada“, indem Parolen wie „Yallah yallah Intifada“ oder „There is only one solution – intifada revolution“ durch Versammlungsteilnehmende skandiert werden.

Die Verwendung der Parolen im Kontext anti-israelischer Versammlungen bezieht sich begrifflich auf die Intifada Ende der 1980er Jahre und die Intifada Anfang der 2000er Jahre, bei denen es zahlreiche terroristische Anschläge in Israel gab. Hierbei kam es zu Selbstmordattentaten und Überfällen auf israelische Zivilistinnen und Zivilisten.

Beide genannten Parolen glorifizieren in diesem Kontext diese gewalttätigen Ereignisse. Sie können bedeuten, dass ein gewaltsames Vorgehen gegen Israel bzw. gegen Jüdinnen und Juden als legitim betrachtet wird. Insofern können die Aussprüche als Aufruf zur Intifada und folglich gewaltaufrufend verstanden werden.

3. Ist dem Senat bekannt, dass die marxistischen Organisationen „Klasse gegen Klasse“ und „Waffen der Kritik“ diese Veranstaltung organisiert haben und nach eigenen Angaben eine Beseitigung der bestehenden freiheitlich-demokratischen Grundordnung in Deutschland anstreben?

Zu 3.:

Nach Erkenntnissen des Senats sind beide Gruppierungen in der Öffentlichkeit als Veranstalter der besagten Diskussionsveranstaltung in Erscheinung getreten und haben auf ihren Social-Media-Kanälen für die Veranstaltung geworben.

Beide Gruppierungen erlangten durch ihre israelfeindlichen Aktivitäten im Zuge der Protestlage mit dem Krieg im Nahen Osten seit dem 7. Oktober 2023 eine erhöhte öffentliche Wahrnehmbarkeit.

4. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat über den Inhalt der Veranstaltung vor, insbesondere darüber, ob Aussagen wie „Das, was in Gaza passiert, ist genau wie der Holocaust“ oder „Zionisten sind die heutigen Nazis“ getätigt wurden?

Zu 4.:

Dem Senat liegen Erkenntnisse vor, wonach auf der besagten Veranstaltung von Vortragenden Aussagen getätigt worden sind, die als holocaustrelativierend eingestuft werden können.

Die FU teilte mit, dass zum Zwecke der weiteren Sachverhaltsklärung der AStA der FU um eine schriftliche Stellungnahme gebeten wurde.

5. Welche Informationen hat der Senat darüber, ob während der Veranstaltung kritische Journalisten ausgeschlossen wurden, und wie bewertet der Senat einen solchen Ausschluss im Hinblick auf die Pressefreiheit?

Zu 5.:

Nach Erkenntnissen des Senats wurde drei Pressevertretenden seitens der Veranstalter der Zutritt verwehrt. Polizeiliche Maßnahmen oder Tätigkeiten sind im Zusammenhang mit dem Ausschluss der genannten Pressevertretenden nicht erfolgt.

Der Senat verurteilt es ausdrücklich, sollten Journalistinnen und Journalisten in ihren Rechten beschnitten worden sein.

6. Ist dem Senat bekannt, ob eine Vertreterin des AStA der Freien Universität die Moderation der Veranstaltung übernommen hat?

Zu 6.:

Es ist dem Senat bekannt, dass eine Moderatorin der Veranstaltung Mitglied des Referats für Schwarze Studierende und Studierende of Color des AStA der FU ist.

7. Nach welchen Regularien und durch wen erfolgt an der Freien Universität die Genehmigung zur Durchführung von Veranstaltungen in universitären Räumlichkeiten?

Zu 7.:

Die FU teilte hierzu mit, dass Räume und Flächen vorrangig der Erfüllung der im Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) genannten Aufgaben dienen. Soweit darüber hinaus möglich, können Räume und Flächen Dritten auf Antrag zur Verfügung gestellt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Aufgaben der Universität in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt werden dürfen.

Ein Rechtsanspruch Dritter auf Zuweisung von Räumen und Flächen besteht nicht. Alle Veranstaltungsanfragen unterliegen dem Neutralitätsgebot. Ausnahmen können Veranstaltungen mit politischem Charakter in einem wissenschaftlichen Kontext (z.B. eine Podiumsdiskussion mit Abgeordneten) sein.

Die Antragstellung auf Raumüberlassung erfolgt an die Servicestelle Gebäude- und Grundstücksmanagement (GGM) der FU, die in enger Abstimmung mit der Leitung der Universität und unter Berücksichtigung der in der Entgeltregelung festgelegten allgemeinen Bestimmungen zur Raumüberlassung (z.B. Neutralitätsgebot) prüft und entscheidet.

Den im Studierendenparlament vertretenen Hochschulgruppen werden Räume für deren hochschulpolitische Gremienarbeit auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus gehende Raumbedarfe für Veranstaltungen müssen im Einzelfall bei der Servicestelle GGM angefragt werden. Es gilt dann das gleiche Prozedere wie oben beschrieben.

Zudem gibt es vom AStA selbst verwaltete Räume, für die eine entsprechende Nutzungsvereinbarung zwischen der Universitätsleitung und dem AStA geschlossen wurde. Für alle dort stattfindenden Veranstaltungen gilt, dass die Ordnung und Sicherheit im Bereich des Vertragsgegenstandes zu gewährleisten ist und dass es untersagt ist die Fläche in einer Weise zu nutzen, in der politisch extremes, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut verbreitet wird.

8. Wurde die Hochschulleitung der Freien Universität Berlin von Studenten oder studentischen Initiativen im Vorfeld auf diese Veranstaltung aufmerksam gemacht und, sofern ja, wie hat die Hochschulleitung darauf reagiert?

Zu 8.:

Nach Auskunft der FU wurde die Hochschulleitung im Vorfeld nicht von Studierenden oder studentischen Initiativen auf die Veranstaltung aufmerksam gemacht.

9. Inwieweit hat sich die Hochschulleitung mit den Inhalten der Veranstaltung und den Beiträgen der Referenten auseinandergesetzt, insbesondere im Hinblick auf die erweiterte IHRA-Arbeitsdefinition von Antisemitismus? Wenn eine Bewertung als nicht antisemitisch erfolgte, wie wird dies begründet?

Zu 9.:

Die FU teilte hierzu mit, dass im Vorfeld lediglich die ausgehängten Ankündigungsplakate vorlagen und eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Veranstaltung daher nur in sehr begrenzten Rahmen möglich war.

10. Wie viele Personen nahmen an der genannten Veranstaltung teil?

Zu 10.:

Nach Schätzungen der FU nahmen 30 bis 40 Personen an der besagten Veranstaltung teil.

11. Welche Maßnahmen erwägt der Senat zukünftig zu ergreifen, um vergleichbare, als antisemitisch eingestufte Veranstaltungen an der staatlichen Freien Universität Berlin zu verhindern?

Zu 11.:

Laut dem BerlHG unterstehen die Studierendenschaften der Rechtsaufsicht der Präsidien (§ 18 Abs. 4). Ferner gibt das BerlHG vor, dass die Präsidien für den geordneten Hochschulbetrieb verantwortlich sind und die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ordnung erforderlichen Entscheidungen treffen (§ 52 Abs. 5 Satz 2). Zur Wiederherstellung der Ordnung übt der oder die Präsident/in das Hausrecht aus (§ 52 Abs. 2).

Es liegt daher in dem genuinen Verantwortungsbereich der Präsidien zu prüfen, ob Veranstaltungen an der Hochschule strafrechtlich relevant und von aufhetzendem Charakter sind. Sofern die vorgenannten Tatsachen als erfüllt angesehen werden, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die Veranstaltung zu unterbinden und der Schutz der Hochschulmitglieder zu gewährleisten.

Herr Staatssekretär Dr. Henry Marx wandte sich zuletzt in einem Schreiben am 15. Mai 2025 mit der Bitte an die Präsidien der staatlichen und konfessionellen Hochschulen, den direkten Dialog mit den Studierendenvertretungen zu suchen, um gemeinsam Wege zu entwickeln, wie ein diskriminierungsfreies Studiumfeld gestärkt werden kann. Zugleich drückte der Staatssekretär in dem Schreiben die Erwartung aus, dass die Präsidien im Besonderen dann rechtsaufsichtlich tätig werden, sofern es im Rahmen israelfeindlicher Proteste zu Kooperationen zwischen der Studierendenschaft und Gruppierungen kommt, die Gewalt befürworten.

Die bereits etablierten Maßnahmen von Senat und Hochschulen in dem Bereich der Antisemitismusprävention werden fortgesetzt und in Absprache mit den Hochschulen stetig weiterentwickelt.

Für die weitere Stärkung der Antisemitismusprävention an den Berliner Hochschulen hat der Senat beschlossen, die Position einer Landesansprechperson zur Bekämpfung von Antisemitismus an Hochschulen zu schaffen.

12. Welche Vorkehrungen plant die Freie Universität Berlin selbst, um in Zukunft die Durchführung ähnlicher Veranstaltungen, die als antisemitisch eingeschätzt werden, auszuschließen?

Zu 12.:

Die FU teilte hierzu mit, dass Veranstaltungen des wissenschaftlichen Personals der FU im Sinne der Wissenschaftsfreiheit nicht inhaltlich begutachtet werden. Veranstaltungen durch Dritte unterliegen den Bedingungen der Raumüberlassung, wie in der Antwort zur Frage 7 dargelegt wird.

13. Wie hoch ist der Haushalt der Freien Universität Berlin für das Jahr 2025?

Zu 13.:

Im Haushalt der FU sind für das Haushaltsjahr 2025 gemäß Haushaltsplan 2024/25 746.966.045 Euro Einnahmen und Ausgaben veranschlagt. Davon stammten in der Haushaltsplanung der Universität 430.139.000 Euro aus dem konsumtiven Staatszuschuss. Aufgrund der Entscheidungen des Haushaltsgesetzgebers über das Gesetz zum Dritten Nachtrag zum Haushaltsplan von Berlin für die Haushaltsjahre 2024/2025 wurde der FU und den anderen staatlichen Berliner Hochschulen aufgetragen, in der Bewirtschaftung der Ausgabetitel eine vorläufige Sperre in Höhe von 8 Prozent auf den o.g. Zuschuss auszubringen. Parallel wurden Verhandlungen über die Änderung der Hochschulverträge und die damit verbundenen Finanzierungshöchstwerte der Hochschulen aufgenommen.

14. Wie hoch ist der Haushalt des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) der Freien Universität Berlin für das Jahr 2025?

Zu 14.:

Im Haushaltsplan der Studierendenschaft für 2024/25 (Wintersemester 2024 und Sommersemester 2025) sind insgesamt 1.756.000 Euro veranschlagt.

Berlin, den 28. Juli 2025

In Vertretung
Dr. Henry Marx
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege